

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 22.09.2022 zu Änderungen in KW**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
ark@diakonie-hessen.de
www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck vom 22. September 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2022 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks
in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 4. August 2022 (ABI. EKHN 2022, Ausgabe 9, KABI. EKKW 2022 Nr. 103) werden wie folgt geändert:

1. Die §§ 9, 11a, 23, 25a und § 30 werden wie folgt geändert:
Die „Sonderregelung AVR – Fassung Ost-“ wird aufgehoben.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
Die „Sonderregelung AVR.KW – Fassung Ost-“ wird aufgehoben.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Unterabschnitt 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 14 Abs. 2 Buchst. c) und d)“ der Klammerzusatz „(Fassung 01.07.2008)“ eingefügt.
 - b. In den Absätzen 2 bis 4 wird nach der Angabe „§ 15a“ der Klammerzusatz „(Fassung 01.07.2008)“ und nach den Angaben „Anlage 2“ und „Anlage 5“ der Klammerzusatz „(2008)“ eingefügt.

- c. In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren monatliche Vergleichsvergütung mindestens 110 v.H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppen nach Anlage 2 (2008) beträgt, erhalten das Entgelt ihrer Entgeltgruppe in Höhe von 110 v.H. der Basisstufe nach Anlage 2 (2008), (entspricht den Endstufen der Anlage 5; 2008). Abweichend von Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 1 errechnet sich das Jahresentgelt als das 13-fache des 110%igen Entgeltanspruchs der Basisstufe der jeweiligen Entgeltgruppe nach Anlage 2 (2008).“
 - d. Die Sonderregelung AVR.KW – Fassung Ost wie folgt neu gefasst:
„In § 18 tritt anstelle der "Anlage 2 (2008)" die "Anlage 2 (2008)- Ost -".
In Abs. 1 Unterabs. 1 tritt anstelle des "12,8214fache" das "12,616-fache".
In Abs. 1 Unterabs. 2 tritt an die Stelle "der Anlage 3 (2008)" "die Anlage 3 (2008) –Ost -".
In Abs. 3 Unterabs. 1 tritt an die Stelle der "Anlage 5 (2008)" die "Anlage 5 (2008)- Ost -".“
4. § 22 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 3 wird die Angabe „Anlage 11“ ersetzt durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“.
 - b. Die „Sonderregelung AVR – Fassung Ost-“ wird aufgehoben.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- Die „Ergänzende Sonderregelung AVR - Fassung Ost -“ wird aufgehoben.
6. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa. § 1 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
„Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung auf das Ausbildungsentgelt und den Verheiratenzuschlag angerechnet.
Der Wert der Anrechnung vermindert sich in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung. Kann die Praktikantin bzw. der Praktikant während der Zeit, für die ihr bzw. ihm Ausbildungsentgelts fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.“
 - bb. Die „Sonderregelung AVR – Fassung Ost-“ wird aufgehoben.
 - b. In Abschnitt II wird die „Sonderregelung AVR – Fassung Ost-“ wird aufgehoben.
 - c. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - aa. § 8 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. Der Wert der Anrechnung vermindert sich in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung.“
 - bb. In § 8 Absatz 6 werden die Wörter „Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGBIV bestimmten Wert“ durch die Wörter „die Sozialversicherungsentgeltverordnung bestimmten Werte“ ersetzt.
 - cc. Die „Sonderregelung AVR – Fassung Ost-“ wird aufgehoben.

7. Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:

Die „Sonderregelung AVR – Fassung Ost-“ wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH